

Amtsgericht München

Az.: 161 C 24439/12



IM NAMEN DES VOLKES

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2013 folgendes

Endurteil

1. Das Versäumnisurteil vom 15.1.2013 bleibt aufrecht erhalten.
2. Der Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche durch die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Inhalte in einer Internet Tauschbörse.

Über den Internetanschluss des Beklagten wurde vom 17.10.2009 von 20:46:16 Uhr bis 18.10.2009 1:09:35 Uhr eine Datei bzw. Teile einer Datei, deren Inhalt der Film "The Grudge 3" war, in der Tauschbörse "bittorrent" zum Herunterladen angeboten.

Die Klägerin verfügt über die ausschließlichen Nutzungs-bzw. Verwertungsrechte an dem streit-

gegenständlichen Film.

Die Klägerin ließ den Beklagte mit Schreiben der Klägervorteiler vom 5.2.2010 wegen dieses Angebots abmahnen, forderte die Abgabe einer Unterlassungserklärung und die Zahlung von Schadensersatz.

Mit Datum vom 17.2.2010 gab die Beklagte, mit einem Anschreiben des damaligen Beklagtenvertreter Rechtsanwalt [REDACTED] eine Unterlassungserklärung gegenüber der Klägerin ab, jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Mit Schreiben der Klägervorteiler vom 15.6.2012 wurde der Beklagte letztmals zur Zahlung der Anwaltskosten in Höhe von 506,00 € und Schadensersatz in Höhe von € 600,00 bis zum 22.6.2012 aufgefordert.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Beklagte auf Schadensersatz als auch auf die Rechtsanwaltskosten hafte, da eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Beklagten als Anschlussinhaber spreche. Der Sachvortrag des Beklagten im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast lege nicht die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs dar. Die persönliche Täterschaft des Beklagten werde lediglich pauschal bestritten und eine Täterschaft der Ehefrau des Beklagten sei nach dem Vortrag des Beklagten ebenso ausgeschlossen. Die angeetzte Geschäftsgebühr von 1,0 bei der Berechnung der Anwaltskosten sei ebenfalls angemessen.

**Die Klagepartei beantragt zuletzt:
Das Versäumnisurteil vom 15.1.2013 wird aufrecht erhalten.**

**Der Beklagte beantragt:
Das Versäumnisurteil vom 15.1.2013 wird aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.**

Der Beklagte trägt im Rahmen der sekundären Darlegungslast vor, dass er selbst die Rechtsverletzung nicht begangen habe. Er selbst habe bereits den Film "The Grudge 1" nicht gut gefunden und habe daher kein Interesse an dem streitgegenständlichen Film gehabt. Seine Ehefrau habe den Internetanschluss ebenfalls nutzen können, habe aber wenig Interesse am Internet/Computern. Filesharing-Programme haben sich auf keinem der im Haushalt des Beklagten vorhandenen Rechnern befunden. Er habe 2 Kinder, welche im Januar und November 2009 geboren wurden.

Am 15.1.2013 erging ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten. Dieser hat am 25.1.2013, eingegangen am 28.1.2013 Einspruch gegen das Versäumnisurteil eingelegt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Schriftsätze der Parteien samt Anlagen, das Protokoll der mündlichen Verhandlung und den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Der Einspruch des Beklagten vom 25.1.2013, eingegangen am 28.1.2013 gegen das Versäumnisurteil vom 15.1.2013, zugestellt am 22.1.2013 ist form- und fristgerecht eingelegt.

B. Die zulässige Klage ist begründet.

I. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht München nach § 32 ZPO zuständig. Die Klägerin macht (auch) Schadenersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend und das streitgegenständliche Angebot in der Tauschbörse richtete sich auch an Interessenten in München und konnte hier im Internet aufgerufen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, wo sich der Computer des Beklagten befindet, sondern darauf, wo die Internetseite, auf der das Angebot erfolgte, bestimmungsgemäß aufgerufen werden sollte. Zu dem Schaden, der nach § 97 UrhG geltend gemacht werden kann, zählen auch die im Zusammenhang mit der Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten, so dass auch insoweit der Gerichtsstand des § 32 ZPO eröffnet ist. Am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist dann der geltend gemachte Anspruch unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Insoweit ist vorliegend nicht lediglich eine etwaige Störerhaftung der Beklagten zwischen den Parteien streitig, sondern auch die Frage, ob eine Haftung der Beklagten auf Schadenersatz über eine täterschaftliche Haftung besteht. Eine Zuständigkeit des Amtsgerichts München ergibt sich somit über § 32 ZPO.

II. Die Klage ist auch begründet.

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch aus § 97 II UrhG auf Schadenersatz in Höhe von 600 € und Ersatz von Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 506.

a) Die Klägerin verfügt über die Rechte des Filmherstellers an dem Film "The Grudge 3".

b) Seitens des Beklagten wurde das Recht der Klägerin der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19 a UrhG verletzt.

Über den Internetanschluss des Beklagten wurde unstreitig vom 17.10.2009, 20:46:16 Uhr bis zum 18.10.2009, 1:09:35 Uhr eine Datei bzw. Teile einer Datei, deren Inhalt der Film "The Grudge" war in einer Tauschbörse zum Herunterladen angeboten.

Wird ein geschütztes Werk von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Daraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen (BGH Urteil vom 12.5.2010, Az.: I ZR 121/08). Im Rahmen dieser sekundären Darlegungslast kann der Anschlussinhaber die tatsächliche Vermutung seiner Täterschaft bzw. die Vermutungsgrundlage beseitigen, indem er Umstände vorträgt, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs ergibt (vgl. OLG Köln, Urteil vom 16.5.2012, MMR 2012, 549, 550). Insofern ist zur Erschütterung der tatsächlichen Vermutung eine plausible Gegendarstellung des Anschlussinhabers im Rahmen der sekundären Darlegungslast erforderlich. Diesen Anforderungen entspricht der Sachvortrag des Beklagten vorliegend nicht, da sich aus dem Vorbringen der Beklagten für das Gericht insbesondere nicht die ernsthafte und plausible Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs ergibt. Der Beklagte trägt zuletzt vor, dass er die Rechtsverletzung nicht begangen habe. Er wohne mit seiner Frau und den beiden Kindern zusammen. Eines der Kinder war zum Tatzeitpunkt noch nicht geboren, das andere war 9 Monate alt. Seine Frau habe wenig Interesse an Computern/Internet und Filesharing-Software sei seiner Kenntnis nach nicht vorhanden gewesen. Das Funknetzwerk sei mit dem höchstmöglichen Standard WPA und einem persönlichen Passwort abgesichert gewesen. Aus diesem Sachvortrag, welcher sich letztlich auf ein pauschales Bestreiten der Täterschaft ohne substantiierten Sachvortrag zu dem streitgegenständlichen Zeitraum beschränkt, worauf das Gericht auch bereits mit Beschluss vom 10.12.2012 hingewiesen hatte, ergibt sich für das Gericht nicht die ernsthafte und plausible Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs. Dem Vorbringen kann nicht entnommen werden, welche andere Person zu der fraglichen Zeit den Internetanschluss genutzt

hat/nutzen konnte und deshalb als für die Rechtsverletzung verantwortlich in Betracht kommt (vgl. auch Beschluss des OLG München vom 1.10.2012, Az.: 6 W 1705/12). Nach dem Vortrag des Beklagten sind zum einen keine konkreten Umstände dargelegt, warum der Beklagte selbst als Täter nicht in Betracht komme, da der Tatvorwurf lediglich pauschal bestritten wird. So wird nur darauf verwiesen, dass er kein Interesse an dem Film habe und pauschal vorgetragen, dass sich nach seiner Kenntnis keine entsprechende Software auf den Rechnern befunden habe. Zum anderen ergibt sich aus dem Vortrag auch nicht eine ernsthafte und plausible Möglichkeit der Täterschaft von Dritten, da der Beklagte selbst vorträgt eine entsprechende Verschlüsselung des W-LAN Anschlusses vorgenommen zu haben und auch in Hinblick auf die Ehefrau wurde vorgetragen, dass diese nur wenig Interesse an Internet/Computern habe. Ein konkreter Sachvortrag des Beklagten zu dem fraglichen Zeitraum, aus welchem sich eine plausible Gegendarstellung ergibt, ist für das Gericht vorliegend nicht ersichtlich.

Insgesamt konnte der Beklagte daher im Rahmen der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast die tatsächliche Vermutung seiner täterschaftlichen Haftung als Anschlussinhaber nicht entkräften. Insoweit ist von der persönlichen Verantwortlichkeit der Beklagten als Anschlussinhaber für das Angebot des streitgegenständlichen Werkes zum Herunterladen in der Tauschbörse auszugehen.

c) Es liegt jedenfalls ein fahrlässiges Handeln vor. An das erforderliche Maß der Sorgfalt sind dabei strenge Anforderungen zu stellen. Danach muss sich, wer ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen will, über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Insoweit besteht eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht (vgl. Dreier/Schulze UrhG § 97 Rn.57) der Beklagten. Der Beklagte hätte sich daher sowohl über die Funktionsweise der Tauschbörse als auch über die Rechtmäßigkeit des Angebots kundig machen und vergewissern müssen.

d) Der Beklagte ist somit gemäß § 97 II UrhG der Klägerin zum Schadensersatz verpflichtet.

aa) Durch das Angebot zum Herunterladen des streitgegenständlichen Films verursachte der Beklagte einen Schaden in Höhe von € 600,00, welchen das Gericht gemäß § 287 ZPO der Höhe nach schätzt.

Bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten, wie hier, ermöglicht die Rechtsprechung dem Verletzten wegen der besonderen Beweisschwierigkeiten, die der Verletzte hat, neben dem Ersatz des konkreten Schadens weitere Wege der Schadensermittlung. Danach kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden (BGH GRUR 1990, 1008, 1009 –Lizenzanalogie). Der Verletzte hat daher das Wahlrecht, wie er seinen Schadenersatzanspruch berechnen will. Vorliegend hat die Klägerin die Berechnung im Wege der Lizenzanalogie gewählt. Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenzgeber fordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten. Diese Schadensberechnung beruht auf der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber gestanden hätte. Damit läuft die Lizenzanalogie auf die Fiktion eines Lizenzvertrages der im Verkehr üblichen Art hinaus. In welchem Ausmaß und Umfang es konkret zu einem Schaden gekommen ist, spielt dabei keine Rolle.

Aufgrund der Spezialisierung des erkennenden Gerichts besitzt das Gericht aus seiner täglichen Arbeit hinreichende eigene Sachkunde um beurteilen zu können, dass der geforderte Schadensersatz von 600,00 € der Höhe nach angemessen ist. Der unbestrittene Sachvortrag der Klägerin in der Klage bildet hierzu eine ausreichende Schätzgrundlage. Der angesetzte Betrag von € 600,00 für einen Film erscheint angesichts der Funktionsweise der Tauschbörse, die mit jedem Herunterladen eine weitere Downloadquelle eröffnet, absolut angemessen. Das Gericht schätzt daher die angemessene Lizenz gemäß § 287 ZPO auf insgesamt 600,00 €.

bb) Die Klägerin kann von dem Beklagten aus § 97 II UrhG bzw. § 97 a I 2 UrhG weiter die Kosten für die Abmahnung vom 5.2.2010 in Höhe von € 506,00 verlangen, da dies die erforderlichen Aufwendungen für die berechnete Abmahnung darstellen.

Gegen den angesetzten Streitwert von 10.000 € sowie die geltend gemachte 1,0 Gebühr bestehen keine Bedenken. Die Abmahnung erfolgte in Bezug auf einen Film und es wurden neben der Unterlassungserklärung auch Schadensersatzansprüche in dem Schreiben vom 5.2.2010 geltend gemacht.

2. Der Anspruch auf die Nebenforderung ergibt sich aus §§ 280 I, II, 286 BGB.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr.11, 711 ZPO. Der Streitwert ergibt sich aus der Höhe der geltend gemachten Forderung, § 3 ZPO.



Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 19.02.2013

 JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle